Bundesnetzagentur

- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#43

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Biomethananlagen des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 18. Februar 2025 beschlossen:

Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungen für Strom aus Biomethananlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beträgt in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den auf diese Festlegung folgenden zwölf Kalendermonaten 21,03 Cent pro Kilowattstunde.

...

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur führt seit 2021 Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungshöhe für Strom aus Biomethanlagen nach den §§ 39j bis 39l des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) durch.

Die letzten drei durchgeführten Ausschreibungen für Biomethananlagen zu den Gebotsterminen 1. September 2023, 1. April 2024 und 1. September 2024 waren deutlich unterzeichnet.[1] In der Gebotsrunde im September 2024 wurde lediglich ein Gebot im Umfang von 2 MW eingereicht, das zudem vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen werden musste. In den Gebotsrunden im September 2023 und September 2024 wurde kein Gebot eingereicht.

Der Höchstwert für die Gebotstermine des Jahres 2024 betrug nach der Festlegung 4.08.01.01/1#27 21,03 ct/kWh.

Ohne eine Festlegung würde der Höchstwert in den Ausschreibungsrunden des Jahres 2025 nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 39l EEG bestimmt werden und 18,93 ct/kWh betragen.

Das Gesetzgebungsvorhaben für ein „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung" (sogenanntes „Biogas-Paket") wurde am 31.01.2025 durch den Bundestag in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie[2] angenommen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14.02.2025 beschlossen, zu dem Gesetzgebungsvorhaben den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Sollte das Gesetzgebungsvorhaben in der durch den Bundestag beschlossenen Fassung in Kraft treten, würde durch das Gesetz der Flexibilitätszuschlag für Biomethananlagen von 65 auf 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr erhöht (§ 50a EEG) sowie die Beschränkung der Gebote auf die Südregion in der Biomethanausschreibung vollständig

---

[1] Statistiken zu den bereits durchgeführten Gebotsrunden sind unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Biomethan/BeendeteAusschreibungen/start.html veröffentlicht (zuletzt abgerufen am 13.02.2025).
[2] BT-Drs. 20/14774.

abgeschafft (durch Streichung von § 39k Absatz 3 EEG). Die Anwendbarkeit der beschlossenen Änderung zur Erhöhung des Flexibilitätszuschlags stünde, sollte sie in dieser Form in Kraft treten, zudem unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Die Beschränkung der Gebote auf die Südregion wurde bereits durch das in Kraft getretene "Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung" (sogenanntes „Solarpaket I") in den Ausschreibungen bis Ende 2027 ausgesetzt.

Mit den Stromgestehungskosten für Biomethananlagen befasst sich ein im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erstellter Bericht von *Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH* und *ESE-Consults Büro für EnergieSystemEffizienz*[3].

[3] *Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH, ESE-Consult, Büro für EnergieSystemEffizienz*: Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 99 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) zum spartenspezifischen Vorhaben „Stromerzeugung aus Biomasse, Gülle, Biomethan sowie Klär-, Deponie- und Grubengas", erschienen im Dezember 2024, abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/zwischenbericht-biomkdg-250206.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (zuletzt abgerufen am 17.02.2025).

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Festlegung durch die Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 85a EEG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung von Höchstwerten ist in § 85a EEG geregelt. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

3. Aufgreifermessen

Nach § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG kann die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, in der sie die Höchstwerte nach § 39l EEG für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmt, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu hoch oder zu niedrig ist.

Die Bundesnetzagentur soll nach § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG den Höchstwert erhöhen, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen.

Die Voraussetzungen nach § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG liegen vor.

In den letzten drei Ausschreibungsrunden zum 1. September 2023, 1. April 2024 und 1. September 2024 wurde lediglich ein Gebot eingereicht, das zudem vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen wurde. Die ausgeschriebene Menge konnte daher jeweils nicht mit zulässigen Geboten gedeckt werden.

Mit den Stromgestehungskosten von Biomethananlagen in Deutschland beschäftigt sich ein im Jahre 2024 erschienener Bericht, der die Grundlage für die Festlegung bildet[4]: Der Bericht der *Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH sowie ESE-Consult, Büro für EnergieSystemEffizienz* kommt bei Biomethananlagen mit einer installierten Leistung von 10 MW, die im Jahr 2027 in Betrieb gehen werden, und bei Variation des Biomethanbezugspreises von 8 bis 12 ct/kWh$_{Hs}$ zu mittleren Stromgestehungskosten im Bereich von 32,4 ct/kWh bis 43,7 ct/kWh[5]. Nach Abzug des Flexibilitätszuschlags und von Wärmeerlösen verringern sich die über den Zuschlagswert zu deckenden Kosten in Abhängigkeit von der Höhe der Wärmeerlöse auf 17,38 bis 32,98 ct/kWh.[6]

Für Anlagen, für die in Ausschreibungen im Jahr 2025 ein Zuschlag erteilt wird, ist – eine übliche Realisierungsdauer von etwa zwei Jahren unterstellt – mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2027 zu rechnen. Die im Kostenbericht betrachteten Anlagen repräsentieren damit den relevanten Betrachtungszeitraum der Festlegung.

Durch die Begrenzung der förderfähigen Strommenge auf 876 Volllaststunden pro Jahr ergeben sich insbesondere für Biomethananlagen Möglichkeiten, durch Fahrplanoptimierung hohe Zusatzerlöse oberhalb des Jahresmarktwertes zu erzielen. Zukünftig ist mit einem Anstieg der Preisschwankungen auf den Strommärkten zu rechnen. Zusatzerlöse durch Fahrplanoptimierung können in zunehmendem Maße von den Anlagenbetreibern einkalkuliert werden und werden daher bei den zu deckenden Kosten mitberücksichtigt. Laut den im Kostenbericht dargestellten Auswertungen zu Strompreisprognosen ergeben sich für Neuanlagen durch Fahrplanoptimierung über eine 20-jährige Förderdauer und unter Zugrundelegung der 2.500 teuersten Stunden pro Jahr mittlere Strommehrerlöse von 6,5 ct/kWh.[7] Niedrigere Schätzungen im Kostenbericht zu Zusatzerlösen

---

[4] Als Datengrundlage ist der Bericht der *Fraunhofer IEE et al.* für diese Ermittlung ausreichend, da es Teil der Analysen des EEG-Erfahrungsberichtes ist (BT-Drs. 18/8832, S. 253: „Die durchschnittlichen Erzeugungskosten müssen durch eine Evaluierung bestimmt werden, wie sie schon heute im Rahmen der Erfahrungsberichte vorgenommen wird. Die BNetzA kann dafür auch auf die im BMWi vorliegenden Daten zurückgreifen.").

[5] *Fraunhofer IEE et al.*, a.a.O., S. 63.

[6] Der Flexibilitätszuschlag wurde aus der Umrechnung in 876 förderfähige Volllaststunden (Bemessungsleistung von 10 Prozent der installierten Leistung) ermittelt und mit 7,42 ct/kWh angesetzt.

[7] *Fraunhofer IEE et al.*, a.a.O., S. 69 ff..

liegen bei 3 ct/kWh. Bei Annahme einer geringeren Anzahl an Stunden – wie dies eigentlich bei Biomethananlagen sachgerecht wäre, jedoch im Kostenbericht nicht ausgewiesen wird – würden sich höhere mittlere Mehrerlöse ergeben.

Die über den Zuschlagswert zu deckenden Kosten von Biomethananlagen hängen von vielen zum heutigen Zeitpunkt in ihrer Ausprägung unbekannten Parametern ab (insbesondere Biomethanbezugspreis, Wärmeerlöse und Zusatzerlöse oberhalb des Jahresmarktwertes). Die Prognose der Kosten unterliegt daher Unsicherheiten. Die im Bericht ausgewiesenen Kostenwerte deuten aber darauf hin, dass die mittleren zu deckenden Kosten den sich für 2025 ergebenden gesetzlichen Höchstwert von 18,93 ct/kWh übersteigen: So liegen die Kosten nach Abzug des Flexibilitätszuschlags und von Wärme- und Zusatzerlösen sowie unter Zugrundelegung jeweils der Mittelwerte der im Bericht aufgeführten Parameterausprägungen (Biomethanbezugspreis von 10 ct/kWh, Wärmeerlöse von 5 ct/kWh$_{th}$ und Zusatzerlöse von 4,75 ct/kWh[8]) bei 20,43 ct/kWh.

Die Voraussetzungen nach § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG sind damit erfüllt. Ein anders gelagerter Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor. Das Aufgreifermessen ist folglich auszuüben.

4. Formelle Anforderungen

Die Bundesnetzagentur hat von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen. Auf die Einholung von Stellungnahmen soll nach § 85a Absatz 3 EEG verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur ist dieser Soll-Vorgabe gefolgt, um das Verfahren zu beschleunigen.

Ein Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor.

Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in deren Amtsblatt veröffentlicht und damit gemäß § 85a Absatz 3 EEG, § 73 Absatz 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

---

[8] Dies entspricht dem Durchschnitt der in dem Bericht unter Kapitel 6.3 aufgeführten Ansätze zu den erwarteten mittleren Zusatzerlösen durch Fahrplanoptimierung (Strompreisprognose Energy Brainpool Variante 3: 6,5 ct/kWh, „moderatere" Annahme: 3 ct/kWh).

5. Bestimmung des Höchstwerts

Die Bundesnetzagentur kann nach § 85a Absatz 1 EEG die Höchstwerte nach § 39l EEG für Ausschreibungen neu bestimmen: Der neu festgelegte Höchstwert gilt für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den zwölf auf den Erlass der Festlegung folgenden Kalendermonaten. Die Festlegung eines Höchstwerts darf gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Wert abweichen.[9] Als geltender Höchstwert kommt auch ein bereits per Festlegung bestimmter Höchstwert in Betracht.[10] Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung galt der durch die Festlegung 4.08.01.01/1#27 bestimmte Höchstwert von 21,03 ct/kWh.

Der Höchstwert wird auf den bereits für 2024 geltenden Wert von 21,03 ct/kWh festgelegt.

Die Festlegungskompetenz macht auf der Rechtsfolgenseite keine konkreten Vorgaben, wie die angemessene Höhe der Höchstwerte zu bestimmen ist. Die Höhe ist anhand der Funktion der Höchstwerte zu bestimmen; diese sollen zunächst ausreichend Raum für Marktentwicklungen lassen und damit den Wettbewerb nicht unangemessen einschränken. Letzteres ist auch beihilferechtlich zwingend geboten. Zugleich dienen sie dazu, im Fall antizipierbar geringen Wettbewerbs deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Gestehungskosten orientierte Gebote abzuschneiden, um so eine Überförderung und entsprechende Folgekosten für die Allgemeinheit zu vermeiden. Daraus folgt, dass die Höchstwerte einen angemessenen Aufschlag auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden tatsächlichen, durchschnittlichen Gestehungskosten enthalten können. Bei der Bestimmung der Höhe eines solchen angemessenen Aufschlags auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erwartenden Gebote besteht ein Ermessensspielraum, der orientiert an den Zielen des EEG im Allgemeinen und der Ausschreibungsregeln im Besonderen auszufüllen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stromgestehungskosten

---

[9] Durch das "Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung" (sog. „Solarpaket I") wurde durch Änderung von § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG die maximale Abweichung des Höchstwerts für alle Ausschreibungen nach dem EEG auf 15 Prozent begrenzt. Die Anwendung dieser Regelung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung nicht vorlag. Die Regelung darf erst danach angewendet werden (§ 101 Satz 1 EEG). Nach § 101 Satz 2 EEG ist § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung bis zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung anzuwenden.

[10] BT-Drs. 18/8832, S. 253.

von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, die die Ableitung eines Höchstwerts auf Basis einer Momentaufnahme für die folgenden zwölf Monate erschweren. Auch vor diesem Hintergrund besteht bei der Festlegung von Höchstwerten ein nicht zu gering zu veranschlagender Spielraum.

Zur Ermittlung der Höhe des Höchstwerts werden der Bericht von *Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH sowie ESE-Consult, Büro für EnergieSystemEffizienz* und eine Auswertung der durchgeführten Biomethanausschreibungen herangezogen.

Auf Grundlage des Kostenberichts ergeben sich für Biomethananlagen mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2027 mittlere durch den Zuschlagswert zu deckende Kosten nach Abzug des Flexibilitätszuschlags sowie von Wärme- und Zusatzerlösen von 20,43 ct/kWh (bei Zugrundelegung der Mittelwerte für Biomethanbezugspreis, Wärmeerlös und Zusatzerlös[11]). Dieser Wert unterschreitet den festgelegten Höchstwert. Auch bei Annahme von höheren Zusatzerlösen in Kombination mit geringeren Wärmeerlösen[12] oder bei geringeren Zusatzerlösen in Kombination mit höheren Wärmeerlösen[13] liegen die sich ergebenden Kosten unter dem festgelegten Höchstwert. Dies zugrunde legend ist davon auszugehen, dass der für 2024 geltende festgelegte Höchstwert von 21,03 ct/kWh für eine mittlere Kostenstruktur kostendeckend sein kann. Zudem sind ausweislich der dem Kostenbericht zugrunde gelegten Datenquelle[14] die Biomethanbezugspreise seit dem Erhebungszeitpunkt im Januar 2024 in signifikantem Umfang gefallen[15], was die mittleren Kosten reduziert und den Anteil von Projekten unterhalb des festgelegten Höchstwerts vergrößert haben dürfte.

Die letzten drei Ausschreibungsrunden zum 1. September 2023, 1. April 2024 und 1. September 2024 waren deutlich unterzeichnet. Lediglich in der Ausschreibung im Sep-

---

[11] Biomethanbezugspreis von 10 ct/kWh, Wärmeerlöse von 5 ct/kWh$_{th}$ und Zusatzerlöse von 4,75 ct/kWh

[12] Zusatzerlöse von 6,5 ct/kWh (oberer Wert im Bericht), Wärmeerlöse von 3 ct/kWh$_{th}$ (unterer Wert im Bericht), es ergeben sich mittlere Kosten von 20,88 ct/kWh.

[13] Zusatzerlöse von 3 ct/kWh (unterer Wert im Bericht), Wärmeerlöse von 7 ct/kWh$_{th}$ (oberer Wert im Bericht), es ergeben sich mittlere Kosten von 19,98 ct/kWh.

[14] Agriportance, Entwicklung der Biomethan-Preise, Biomethan Preisentwicklung bei Lieferverträgen mit 6-jähriger Laufzeit ab 2025 NawaRos, abrufbar unter https://agriportance.com/de/preisentwicklung/biomethan-entwicklung-preise/ (zuletzt abgerufen am 13.02.2025).

[15] Der im Kostenbericht zugrunde gelegte Wert ist gegenüber dem Erhebungszeitpunkt um 1.2 ct/kWh$_{Hs}$ (12 Prozent) gefallen, von 9,7 ct/kWh$_{Hs}$ im Januar 2024 auf 8,5 ct/kWh$_{Hs}$ im Januar 2025.

tember 2024 wurde ein Gebot eingereicht, das jedoch vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen wurde. Dass die Höchstwerterhöhung durch die Festlegung 4.08.01.01/1#27 im Februar 2024 um 10 Prozent auf 21,03 ct/kWh zu keinen wirksamen Anreizen bei der Entwicklung von Projekten geführt hat, ist aus den Ausschreibungsergebnissen nicht ableitbar. Bei neuen Projekten ist typischerweise mit planungs- und genehmigungsbedingten Vorlaufzeiten zu rechnen. Sofern Projekte durch die Anhebung des Höchstwerts im letzten Jahr initiiert worden sind, so ist davon auszugehen, dass diese in aller Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt an einer Ausschreibung teilnehmen werden. Ähnlich verhält es sich mit der im Mai 2024 mit dem Solarpaket I in Kraft getretenen Aussetzung der Regelung (bis Ende 2027[16]) zur Beschränkung der Gebote auf die Südregion, die erstmals in der Ausschreibung im September 2024 anwendbar war. Die Ausweitung von möglichen Projektstandorten auf das gesamte Bundesgebiet sorgt für ein deutlich höheres Potential an Geboten, das sich aufgrund der genannten Vorlaufzeiten aber erst mittelfristig auf die Beteiligung bei den Biomethanausschreibungen auswirken können dürfte.

Darüber hinaus dürfte die geringe Teilnahme in den vergangenen Ausschreibungen nicht allein mit den Kosten zu erklären sein. Aspekte, die durch einen höheren Höchstwert nicht adressiert werden können bzw. nicht sollten, wie die höhere Zahlungsbereitschaft für Biomethan im Verkehrssektor, geringe Marktverfügbarkeit von Biomethan sowie die Entwicklung des zukünftigen Erdgasmarkts dürften laut dem Bericht ebenfalls zu der geringen Teilnahme in den vergangenen Biomethanausschreibungen beigetragen haben.[17]

Durch die Festlegung des Höchstwerts auf demselben Niveau, das bereits im Jahr 2024 bestanden hat, werden stabile Rahmenbedingungen geschaffen. Von einer Erhöhung gegenüber dem für 2024 geltenden, bereits durch Festlegung angehobenen, Höchstwert hinaus wird abgesehen. Auf Grundlage des Kostenberichtes – und vor dem Hintergrund der in dem Bericht nicht abgebildeten, mutmaßlich rückläufigen, Entwicklung des Preises für Biomethan im vergangenen Jahr – ist anzunehmen, dass der für 2024 festgelegte Höchstwert für Biomethananlagen mit einer mittleren Kostenstruktur auskömmlich

[16] Mit dem Inkrafttreten des Biogas-Pakets entfällt diese Regelung endgültig, siehe Art. 1 Nr. 8, BT-Drs. 20/14774, S. 12. Die Anwendbarkeit dieser Änderung steht nicht unter Beihilfevorbehalt.
[17] *Fraunhofer IEE et al.*, a.a.O., S. 47.

sein und damit die Entwicklung von Projekten ausreichend anreizen kann. Sobald und soweit die durch den Bundestag beschlossene und durch den Bundesrat gebilligte[18] Erhöhung des Flexibilitätszuschlags von 65 auf 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (dies entspricht umgerechnet auf 876 förderfähige Betriebsstunden einem zusätzlichen Mehrerlös von etwa 4 ct/kWh) in Kraft tritt und beihilferechtlich genehmigt wird, würde dies die Wirtschaftlichkeit von Biomethananlagen noch einmal deutlich erhöhen. Der festgelegte Höchstwert dürfte dann auch Biomethananlagen mit einer etwas überdurchschnittlichen Kostenstruktur bzw. Biomethananlagen mit einer mittleren Kostenstruktur bei ungünstigerer Entwicklung der sonstigen Erlöse (geringere Wärmeerlöse bei gleichzeitig geringeren Zusatzerlösen) eine Teilnahmemöglichkeit an den Ausschreibungen ermöglichen. Gleichzeitig läge der festgelegte Höchstwert auch in dem Falle noch innerhalb der in dem Bericht angenommenen Spanne der durch den Zuschlagswert zu deckenden Kosten.

Unter Abwägung aller genannten Umstände kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass eine Festlegung des Höchstwerts auf 21,03 ct/kWh angemessen ist. Der so bestimmte Wert ist geeignet sowie in der aktuellen Situation notwendig und angemessen, um verlässliche Rahmenbedingungen für die Ausschreibungen zu schaffen.

[18] Aufgrund des Beschlusses, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, siehe Artikel 77 Absätze 2 und 3 Grundgesetz.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Klaus Müller
- Präsident der Bundesnetzagentur -